

ten des Anhangs IV sachsen



Lokale Ansprechpartner

Bei Fragen zu den Vorkommen von FFH-Arten helfen die örtlichen unteren Naturschutzbehörden.

Eine Auflistung der Behörden finden Sie unter:

www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/43435.html

Weitere Informationen

Wissenswertes über Natura 2000 in Niedersachsen:

www.natura2000.nlwkn.niedersachsen.de

Hier finden Sie auch Flyer zu den Themen „Natura 2000“, „FFH-Gebiete“ und „EU-Vogelschutzgebiete“ in Niedersachsen.



Impressum

Herausgeber und Bezug:
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Naturschutz –
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover
naturschutzinformation@nlwkn-h.niedersachsen.de
www.nlwkn.niedersachsen.de >
Naturschutz > Veröffentlichungen
<http://webshop.nlwkn.niedersachsen.de>

1. Auflage 2015

Gestaltung: D. Krüger, Dr. J. Sprenger, P. G. Schader

Fotos:

M. Andera / naturfoto.cz: Feldhamster
J. Bohdahl / naturfoto.cz: Biber, Zauneidechse
D. Damschen: Frauenschuh
J. Fieber / blickwinkel.de: Kreuzkröte
P. Krasensky / naturfoto.cz: Eremit
E. Menz / blickwinkel.de: Graues Langohr
S. Meyers / blickwinkel.de: Wildkatze
A. Pelzer: Großer Feuerfalter
I. Richling: Zierliche Tellerschnecke
D. Sipkora / naturfoto.cz: Luchs
R. Theunert: Untersuchung eines Altholzbestandes
B. Trapp: Kammolch (Titelbild)
Luftbild Europa: Esri, DigitalGlobe, GeoEye, i-cubed, USDA, USGS, AEX, Getmapping, Aerogrid, IGN, IGP, swisstopo, and the GIS User Community
Karte Niedersachsen: © NLWKN – Naturschutz



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz



FFH-Richtlinie und Artenschutz in Niedersachsen

Die biologische Vielfalt
Europas bewahren



Niedersachsen

Tier- und Pflanzenarten in Nieder



Für die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gilt ein EU-weit flächendeckender Schutz. Diese Artenschutzregelungen sind nicht an Natura 2000-Gebiete gebunden und gewährleisten sowohl den Schutz einzelner Tiere und Pflanzen als auch den Erhalt ihrer Lebensräume.

Naturschutz in Europa...

...dient dem Erhalt der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union. Er ruht auf zwei Säulen – dem staatenübergreifenden Schutzgebietsnetz Natura 2000 und dem direkten Artenschutz. Die Grundlage bilden die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und die EU-Vogelschutzrichtlinie.

Mit über 20 % der Fläche der Europäischen Union ist Natura 2000 das größte Schutzgebietsnetz weltweit. In Natura 2000-Gebieten sollen natürliche und naturnahe Lebensräume sowie gefährdete wild lebende Tier- und Pflanzenarten erhalten und gefördert werden. Manche Arten können jedoch in Schutzgebieten allein nicht wirkungsvoll geschützt werden. Dazu gehören z. B. Arten mit großen Raumansprüchen ebenso wie wandernde Arten. Bestimmte Arten sind überall streng geschützt – auch außerhalb der Natura 2000-Gebiete.

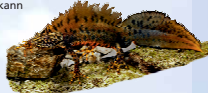
FFH-Richtlinie und Artenschutz

Anhang II der FFH-Richtlinie führt Tier- und Pflanzenarten auf, für die FFH-Gebiete ausgewiesen werden. Anhang IV benennt dagegen Arten, die überall geschützt sind. Dadurch sollen Vorkommen seltener und schützenswerter Arten vor dem Aussterben bewahrt werden.

Seltene und schützenswerte Arten

In Europa werden über 400 Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten geschützt. Davon kommen mehr als 70 Arten in Niedersachsen vor. Hierzu gehören unter anderem Kammolch, Frauenschuh, Feldhamster, Biber, Eremit und Wildkatze.

Der **Kammolch** braucht sonnige und möglichst fischfreie Gewässer mit einer vielfältigen Umgebung aus Gebüsch, Hecken und niedriger Vegetation. Da die Tiere nur relativ kurze Strecken wandern, kann der Verlust eines Biotops zum lokalen Aussterben der Art führen.



Der **Frauenschuh** ist die größte heimische Orchideenart. Die Pflanze wird bis zu 70 cm hoch und blüht zwischen Mitte Mai und Ende Juni leuchtend gelb und purpurfarben. Sie wächst in trocken-warmen Wäldern und Gebüsch und kommt in Niedersachsen verstreut im Hügelland vor.



Feldhamster leben in reich strukturierten Kulturlandschaften auf tiefgründigen Löss- und Lehmböden. Im Winter ernähren sie sich vor allem von gesammelten Körnern.



Da sie ihren Vorrat erst im Herbst anlegen, sind sie auf spät abgeerntete Felder angewiesen.



Der **Biber** lebt an stehenden oder langsam fließenden Gewässern mit reicher Ufervegetation. Da er manchmal durch den Bau von Dämmen den

Wasserstand anhebt, können umliegende Flächen beeinträchtigt werden. Durch Bejagung verschwanden Biber aus weiten Teilen Europas.

Der **Eremit**, auch Juchtenkäfer genannt, besiedelt absterbende oder höhlenreiche Laubbäume in lichten Wäldern, Streuobstwiesen, Parkanlagen oder Alleen. Die Art ist aufgrund des zunehmenden Verlustes totholzreicher, alter Wälder selten geworden.



Die **Wildkatze** ist auf ausgedehnte Wälder mit hohem Alt- und Totholzanteil, Lichtungen, Waldrändern und Gewässern angewiesen. Da Wildkatzen sehr häufig im Straßenverkehr sterben, werden zu ihrem Schutz entlang von Autobahnen Zäune errichtet und Wildbrücken gebaut.



Schädigungs- und Störungsverbot

Alle Tätigkeiten des Menschen sollen auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten nicht zum Verlust seltener und schützenswerter Tier- und Pflanzenarten führen. Im Anhang IV der FFH-Richtlinie werden Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgeführt, die überall geschützt sind. In Deutschland gehören sie zu den streng geschützten Arten. Sie dürfen nicht verletzt, getötet oder aus der Natur entnommen werden und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Standorte dürfen nicht beschädigt werden. Ebenso ist eine erhebliche Störung während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten.

Vor der Zulassung oder Durchführung von Vorhaben und Tätigkeiten sind daher ggf. spezielle Artenschutzprüfungen notwendig – auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten.



Untersuchung eines Altholzbestandes auf Vorkommen des Eremiten

Dieser Schutz gilt in Deutschland nach nationalem Recht auch für viele weitere, nicht in der FFH-Richtlinie genannte Tier- und Pflanzenarten. Ein vergleichbarer Schutz gilt ebenfalls für alle europäischen Vogelarten.